

Trinkwasser

Trinkwasser ist unser wichtigstes Lebensmittel. Die Betreiber von Trinkwasserversorgungsanlagen müssen sicherstellen, dass die Qualität des Trinkwassers durch die Verwendung geeigneter Materialien und durch eine fachgerechte Installation und Betriebsweise stets erhalten bleibt. Bei unsachgemäßer Installation und Betriebsweise kann es sehr schnell zu einer Vermehrung von Bakterien u. a. Mikroorganismen und damit zu einer Gesundheitsgefährdung für die Verbraucher kommen. Die Nichteinhaltung gesetzlicher und technischer Vorgaben kann als Ordnungswidrigkeit oder als Straftat geahndet werden.

Allgemeines

Zur Herstellung und Bearbeitung von Lebensmitteln sowie zur Handwäsche ist immer Wasser mit Trinkwasserqualität zu verwenden.

Die Wasserversorgungsunternehmen garantieren eine einwandfreie Wasserqualität, bis zur Übergabestelle (z. B. Hydrant). Von der Übergabestelle bis zur eigentlichen Entnahmestelle ist der Betreiber des nachfolgenden Verteilungssystems dafür verantwortlich, dass eine Beeinflussung der Trinkwasserqualität ausgeschlossen wird. D. h. bei Installation, Betrieb, Transport und Wartung sind die gesetzlichen und technischen Anforderungen einzuhalten.

Auch die zeitweise an eine Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Anlagen unterliegen der Überwachung durch die Gesundheitsbehörden. Die Gesundheitsämter kontrollieren in Abstimmung mit den Behörden der Lebensmittelüberwachung diese Einrichtungen. Die Kontrollen einschl. der Untersuchungen von Wasserproben sind kostenpflichtig gegenüber dem Betreiber dieser Anlagen.

Folgende Punkte sind bei der Installation und beim Betrieb zu beachten:

1. Fachgerechte Installation der Wasserversorgungsanlage
Der Anschluss an einen Hydranten darf nur durch fachkundiges Personal erfolgen, es sind geeignete Standrohre und Vorrichtungen des Versorgungsunternehmens mit Sicherungseinrichtungen gegen Rücksaugen zu verwenden. Die Standrohre sind ausreichend zu spülen.
2. Verwendung geeigneter Materialien
 - Ausschließliche Verwendung von Leitungsmaterialien und Bauteilen, die speziell für Trinkwasser geeignet und zugelassen sind.
 - Materialien dürfen keine Beschädigungen aufweisen und müssen sauber und ausreichend druckbeständig sein.
 - Nachweis über erfolgreiche Prüfungen nach DVGW-Arbeitsblatt W 270 (DVGW-Prüfzeichen) und entsprechend KTW-Empfehlungen.

Gartenschläuche und ähnliche für Trinkwasser ungeeignete Materialien dürfen nicht als Trinkwasserleitung verwendet werden und sind sofort auszutauschen.

Spezielle Hinweise zur Nutzung von zeitweise an eine Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Anlagen

- Vor Erst- und Wiederinbetriebnahme: Anlage gründlich reinigen und spülen (Strömungsgeschwindigkeit mindestens 1-2 m/s), ggf. mit geeigneten Mitteln desinfizieren und danach desinfektionsmittelfrei spülen

- Nach Stillstand (z. B. über Nacht) Anlage gründlich spülen
- während des Betriebes
 - Verweilzeit des Trinkwassers im Verteilungssystem so kurz wie möglich halten (Verwendung von kurzen Verbindungen mit kleinen Querschnitten von der Übergabestelle bis zur Entnahmestelle), Querverbindungen sind unzulässig
 - Schutz der Leitungen vor direkter Sonneneinstrahlung zur Vermeidung einer Temperaturerhöhung mit der Gefahr einer deutlichen Keimvermehrung im Trinkwasser, günstig ist ein ständiger geringer Durchfluss in den Leitungen
 - Sicherung der Anlage vor Verschmutzungen und Zerstörungen, Schlauchanschlüsse und Kupplungen dürfen nicht im Schmutz oder in Pfützen liegen
 - Mindestabstand von 2 cm zwischen dem Wasseraustritt und der maximalen Füllhöhe bei direktem Einfließen des Trinkwassers (z. B. in ein Spülbecken) oder Einzelabsicherung nach DIN 1988
 - ausschließliche Verwendung der Leitungen für Trinkwasserzwecke
- Zeit der Nichtbenutzung (> 24 Stunden): Leitungen vollständig entleeren und so weit wie möglich trocknen, Leitungen u. a. Bauteile sauber und trocken lagern und transportieren, Schlauchenden gegen eindringenden Schmutz sichern (Schlauchkappen, Stopfen)
- Tägliche Kontrolle der gesamten Wasserversorgungsanlage auf Unversehrtheit

Spezielle Hinweise zur Nutzung von nicht ortsfesten Anlagen (z. B. Tanks)

- Vor Erst- und Wiederinbetriebnahme: Behälter gründlich reinigen und spülen (mindestens 5 min mit maximalem Wasserdruck), ggf. mit geeigneten Mitteln desinfizieren und danach desinfektionsmittelfrei spülen
- Nach Betriebsschluss sind die Behälter grundsätzlich vollständig zu entleeren
- Während des Betriebes
 - Verweilzeit des Trinkwassers in den Behältern so kurz wie möglich halten (möglichst Befüllen der Behälter vor Ort!)
 - Schutz der Behälter vor direkter Sonneneinstrahlung zur Vermeidung einer deutlichen Keimvermehrung im Trinkwasser
 - Behälter und Anschlüsse müssen vor Verschmutzungen und Zerstörungen gesichert werden
 - Mindestabstand von 2 cm zwischen dem Wasseraustritt und der maximalen Füllhöhe bei direktem Einfließen des Trinkwassers (z. B. in ein Spülbecken) oder Einzelabsicherung nach DIN 1988
 - ausschließliche Verwendung der Behälter und Zuleitungen für Trinkwasserzwecke
- Zeit der Nichtbenutzung (> 24 Stunden): Behälter vollständig entleeren und so weit wie möglich trocknen, Leitungen u. a. Bauteile sauber und trocken lagern und transportieren, Behälter gegen eindringenden Schmutz sichern
- Tägliche Kontrolle der gesamten Wasserversorgungsanlage auf Unversehrtheit

Ansprechpartner

Bei Fragen und Problemen wenden Sie sich an Ihr zuständiges Gesundheitsamt, das Lebensmittelüberwachungsamt oder an das Wasserversorgungsunternehmen.

Gesetzliche Grundlagen

- Zweite Verordnung zur Novellierung der Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2023) vom 20.06.2023 (BGBl. I 2023 Nr. 159)
- Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2021 (BGBl. I S. 4253; 2022 I S. 28) Verordnung über Lebensmittelhygiene und zur Änderung der Lebensmitteltransportbehälter-Verordnung, Lebensmittelhygiene-Verordnung vom 5. 08.1997 (BGBl. I S. 2008), geändert durch Artikel 2 § 2 der Verordnung vom 21. Mai 2001 (BGBl. I S. 959)
- Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionserkrankungen beim Menschen Infektionsschutzgesetz (IfSG) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.07.2023 (BGBl. I S. 190) m.W.v. 21.07.2023